

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Instru Zym Wipes

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 2016-12-07 (GHS 1) überarbeitet am: 2019-11-29

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname Instru Zvm Wipes nicht relevant (Gemisch) Registrierungsnummer (REACH)

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen 1.2

abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Reinigungstuch

Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt 1.3

Laboratorium Dr. Deppe GmbH

Hooghe Weg 35 D-47906 Kempen Deutschland

Telefon: +49 21 52 / 55 65 0 Telefax: +49 21 52 / 50 84 9 e-Mail: sdb@dr-deppe.de Webseite: www.dr-deppe.de

e-Mail (sachkundige Person) sdb@dr-deppe.de

1.4 Notrufnummer

> Notfallinformationsdienst +49 21 52 / 55 65 0

> > Diese Nummer ist nur während der Dienstzeiten ver-

fügbar

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

nicht erforderlich

Sicherheitshinweise

Sicherheitshinweise - Allgemeines

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Sicherheitshinweise - Reaktion

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

nicht relevant (Gemisch)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Instru Zym Wipes

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 2016-12-07 (GHS 1)

überarbeitet am: 2019-11-29

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. 1272/2008/EG
Benzalkonium Chloride	CAS-Nr. 68424-85-1 EG-Nr. 270-325-2 REACH RegNr. 01-2119983287-23-xxxx	0,1-<1	Met. Corr. 1 / H290 Acute Tox. 3 / H301 Acute Tox. 3 / H311 Skin Corr. 1C / H314 Eye Dam. 1 / H318 Aquatic Acute 1 / H400
Didecyldimethylammonium Chloride	CAS-Nr. 7173-51-5 EG-Nr. 230-525-2 Index-Nr. 612-131-00-6 REACH RegNr. 01-2119945987-15-xxxx	0,1-<1	Acute Tox. 4 / H302 Skin Corr. 1B / H314 Eye Dam. 1 / H318 Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 2 / H411
Isopropanol	CAS-Nr. 67-63-0 EG-Nr. 200-661-7 Index-Nr. 603-117-00-0 REACH RegNr. 01-2119457558-25-xxxx	0,1-<1	Flam. Liq. 2 / H225 Eye Irrit. 2 / H319 STOT SE 3 / H336

Stoffname	Identifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzen	M-Faktoren
Didecyldimethylammonium Chloride	CAS-Nr. 7173-51-5		M-Faktor (akut) = 10.0
	EG-Nr. 230-525-2		

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

Nach Kontakt mit der Haut

Lose Partikel von der Haut abbürsten. - Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Instru Zym Wipes

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 2016-12-07 (GHS 1) überarbeitet am: 2019-11-29

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wasser, Schaum, ABC-Pulver

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Stickoxide (NOx)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen. - Mechanisch aufnehmen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mechanisch aufnehmen.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Instru Zym Wipes

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 2016-12-07 (GHS 1) überarbeitet am: 2019-11-29

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung Empfehlungen

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Behälter und zu befüllende Anlage erden.

Achtung

Staubablagerungen können sich auf allen Ablagerungsflächen in einem Betriebsraum ansammeln. Das Produkt ist in der angelieferten Form nicht staubexplosionsfähig; jedoch führt die Anreicherung von Feinstaub zur Staubexplosionsgefahr.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Begegnung von Risiken nachstehender Art

• Explosionsfähige Atmosphären

Beseitigung von Staubablagerungen.

Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Zusammenlagerungshinweise beachten.

- Beherrschung von Wirkungen
- Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Frost

Beachtung von sonstigen Informationen

· Anforderungen an die Belüftung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

Geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Biologische Grenzwerte

Land	Arbeitsstoff	Parameter	Hin- weis	Identifika- tor	Wert	Quelle
DE	2-Propanol	Aceton		BLV	25 mg/l	TRGS 903
DE	2-Propanol	Aceton		BLV	25 mg/l	TRGS 903



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Instru Zym Wipes

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 2016-12-07 (GHS 1)

überarbeitet am: 2019-11-29

Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC- und andere Schwellenwerte

• relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS- Nr.	End- punkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwen- dung in	Expositionsdauer
Didecyldimethylam- monium Chloride	7173-51- 5	DNEL	18,2 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Didecyldimethylam- monium Chloride	7173-51- 5	DNEL	8,6 mg/kg KG/ Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Isopropanol	67-63-0	DNEL	500 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Isopropanol	67-63-0	DNEL	888 mg/kg KG/ Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen

• relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS- Nr.	End- punkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositionsdauer
Didecyldimethylam- monium Chloride	7173-51- 5	PNEC	0,29 ^{µg} / _I	Wasserorganismen	Wasser	intermittierende Frei- setzung
Didecyldimethylam- monium Chloride	7173-51- 5	PNEC	2 ^{µg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Didecyldimethylam- monium Chloride	7173-51- 5	PNEC	0,595 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Didecyldimethylam- monium Chloride	7173-51- 5	PNEC	1,4 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)
Isopropanol	67-63-0	PNEC	160 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Wasser	kurzzeitig (einmalig)
Isopropanol	67-63-0	PNEC	140,9 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Wasser	intermittierende Frei- setzung
Isopropanol	67-63-0	PNEC	140,9 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Isopropanol	67-63-0	PNEC	PNEC 2.251 ^{mg} / _I Wasserorganismen		Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Isopropanol	67-63-0	PNEC	28 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Persönliche Schutzausrüstungen sind zu verwenden, wenn die Risiken nicht durch kollektive technische Schutzmittel oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen, Methoden oder Verfahren vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

Hautschutz

• sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Instru Zym Wipes

Nummer der Fassung: GHS 2.0 überarbeitet am: 2019-11-29 Ersetzt Fassung vom: 2016-12-07 (GHS 1)

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand fest (Fasern)

Farbe klar - farblos - hellgelb Geruch charakteristisch

Sonstige physikalische und chemische Kenngrößen

pH-Wert nicht anwendbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich >100 °C
Flammpunkt nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) Produkt ist brennbar
Dampfdruck <0.001 hPa bei 20 °C

Dichte 1-1,1 $9/_{cm^3}$ Löslichkeit(en) nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser (log KOW) Keine Information verfügbar.

Selbstentzündungstemperatur

Viskosität nicht relevant (Feststoff)

Explosive Eigenschaften keine Oxidierende Eigenschaften keine

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Das Produkt ist in der angelieferten Form nicht staubexplosionsfähig; jedoch führt die Anreicherung von Feinstaub zur Staubexplosionsgefahr.

10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Instru Zym Wipes

Nummer der Fassung: GHS 2.0 überarbeitet am: 2019-11-29 Ersetzt Fassung vom: 2016-12-07 (GHS 1)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
Benzalkonium Chloride	68424-85-1	oral	100 ^{mg} / _{kg}
Benzalkonium Chloride	68424-85-1	dermal	300 ^{mg} / _{kg}
Didecyldimethylammonium Chloride	7173-51-5	oral	329 ^{mg} / _{kg}

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften

Ist weder als keimzellmutagen (mutagen), karzinogen noch als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

Wassergefährdungsklasse, WGK (WGK; Deutschland): 1 (schwach wassergefährdend)

(Akute) aquatische Toxizität

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositions- dauer
Didecyldimethylammonium Chloride	7173-51-5	LC50	0,97 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
Didecyldimethylammonium Chloride	7173-51-5	EC50	0,057 ^{mg} / _l	wirbellose Was- serlebewesen	48 h
Didecyldimethylammonium Chloride	7173-51-5	ErC50	0,062 ^{mg} / _l	Alge	72 h
Isopropanol	67-63-0	LC50	10.000 ^{mg} / _l	Fisch	96 h



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Instru Zym Wipes

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 2016-12-07 (GHS 1) überarbeitet am: 2019-11-29

(Chronische) aquatische Toxizität

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositions- dauer
Didecyldimethylammonium Chloride	7173-51-5	EC50	0,031 ^{mg} / _l	wirbellose Was- serlebewesen	21 d
Isopropanol	67-63-0	LC50	>10.000 ^{mg} / _I	wirbellose Was- serlebewesen	24 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit
Didecyldimethylammonium Chloride	7173-51-5	Kohlendioxidbildung	71 %	28 d
Isopropanol	67-63-0	Sauerstoffverbrauch	53 %	5 d

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
Didecyldimethylammonium Chloride	7173-51-5		2,59 (pH-Wert: 7, 20 °C)	

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme

Kein Bestandteil ist gelistet.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Instru Zym Wipes

Nummer der Fassung: GHS 2.0 überarbeitet am: 2019-11-29 Ersetzt Fassung vom: 2016-12-07 (GHS 1)

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 **UN-Nummer** nicht zugeordnet 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung nicht zugeordnet

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse

14.4 Verpackungsgruppe keiner Verpackungsgruppe zugeordnet

14.5 Umweltgefahren keine (nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code 14.7 Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

- Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) nicht zugeordnet
- Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) nicht zugeordnet
- Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) nicht zugeordnet

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den 15.1 Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Name It. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung	Nr.
dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		R3	3
entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)		R40	40
dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		R3	3

Legende

1. Dürfen nicht verwendet werden

- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;

- in Scherzspielen;

- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

- Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm
- sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können
- ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.

 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllam-
- pen (EN 14059).

 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Änforderungen erfüllt
- a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren" sowie ab dem 1. Dezember 2010 "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht - kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Instru Zym Wipes

Nummer der Fassung: GHS 2.0 überarbeitet am: 2019-11-29 Ersetzt Fassung vom: 2016-12-07 (GHS 1)

Legende

b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: "Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".
c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder

werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt. 6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.

7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.

R40

- 1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungsund Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für
- Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
- künstlichen Schnee und Reif.
- unanständige Geräusche,
- Luftschlangen,
- Scherzexkremente,
- Horntöne für Vergnügungen,
 Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
- künstliche Spinnweben.
- Stinkbomben.
- Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Eti-kettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: "Nur für gewerbliche Anwender
- 3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2)
- genannten Aerosolpackungen. 4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.
- Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC Kandidatenliste Kein Bestandteil ist gelistet.

Seveso Richtlinie

Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwen- dung in Betrieben der unteren und oberen Klasse	Anm.
	nicht zugeordnet		

• Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

Kein Bestandteil ist gelistet.

 Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregisters (PRTR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

• Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung 649/2012/EU über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

Chemikalien die dem internationalen Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung ("PIC-Verfahren", von "prior informed consent") unterliegen.

Stoffname	CAS-Nr.	Kategorie / Unterkatego- rie	Beschränkung der Ver- wendung
Didecyldimethylammonium Chloride	7173-51-5	p(1)	b

Legende

Beschränkung der Verwendung: Verbot (in der betreffenden Unterkategorie/den betreffenden Unterkategorien) gemäß den Unionsvorschriften

Unterkategorie: p(1) - Pestizide in der Gruppe der Pflanzenschutzmittel p(1)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Instru Zym Wipes

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 2016-12-07 (GHS 1)

überarbeitet am: 2019-11-29

Nationale Vorschriften (Deutschland)

• Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (schwach wassergefährdend)

• Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massen- strom	Massenkon- zentration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		≥25 Gew %	0,5 ^{kg} / _h	50 ^{mg} / _{m³}	3)

Hinweis

Der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

• Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK): nicht zugeordnet (nicht zugeordnet)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heitsre- levant
1.2	Relevante identifizierte Verwendungen: allgemeine Verwendung	Relevante identifizierte Verwendungen: Reinigungstuch	ja
1.3	Sachkundige Person, die für das Sicherheitsdaten- blatt zuständig ist: Dr. Michael Deppe		ja
2.2		Sicherheitshinweise	ja
2.2		Sicherheitshinweise - Allgemeines	ja
2.2		Sicherheitshinweise - Allgemeines: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2		Sicherheitshinweise - Reaktion	ja
2.2		Sicherheitshinweise - Reaktion: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
3.2		Beschreibung des Gemischs	ja
3.2		Beschreibung des Gemischs: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
3.2		Beschreibung des Gemischs: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
4.1	Nach Kontakt mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen.	Nach Kontakt mit der Haut: Lose Partikel von der Haut abbürsten Haut mit Wasser abwaschen/duschen.	ja
5.1	Geeignete Löschmittel: Sprühwasser, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO2)	Geeignete Löschmittel: Wasser, Schaum, ABC-Pulver	ja
5.2	Gefährliche Verbrennungsprodukte: Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendio- xid (CO2)	Gefährliche Verbrennungsprodukte: Stickoxide (NOx)	ja



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Instru Zym Wipes

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 2016-12-07 (GHS 1)

> **Abschnitt Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)** Aktueller Eintrag (Text/Wert) Sicherheitsrelevant 6.3 Hinweise wie verschüttete Materialien an der Aus-Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausja breitung gehindert werden können: breitung gehindert werden können: Abdecken der Kanalisationen. Abdecken der Kanalisationen. - Mechanisch aufnehmen. 6.3 Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten ja erfolgen kann: erfolgen kann: Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwi-Mechanisch aufnehmen. schen. Verschüttete Mengen aufnehmen (Sägemehl., Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder). 6.3 Geeignete Rückhaltetechniken: ja Einsatz adsorbierender Materialien Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung: Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. 7.1 • Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie ja von Aerosol- und Staubbildung: Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Behälter und zu befüllende Anlage erden. 7.1 · Achtung: ja Staubablagerungen können sich auf allen Ablagerungsflächen in einem Betriebsraum ansammeln. Das Produkt ist in der angelieferten Form nicht stau-bexplosionsfähig; jedoch führt die Anreicherung von Feinstaub zur Staubexplosionsgefahr. 7.2 Explosionsfähige Atmosphären: ia Beseitigung von Staubablagerungen. 7.2 Beachtung von sonstigen Informationen ja 7.2 · Anforderungen an die Belüftung: ia Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. 72 Geeignete Verpackung: ja Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. ge-mäß ADR) verwendet werden. 8.1 Biologische Grenzwerte ja Biologische Grenzwerte: 8.1 ja Änderung in der Auflistung (Tabelle) 8.1 Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC- und andere ja 8.1 • relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung ja 8.1 · relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung: ja Änderung in der Auflistung (Tabelle) 8.1 • relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung ia 8.1 relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung: ja Änderung in der Auflistung (Tabelle) 9.1 Aggregatzustand: Aggregatzustand: ia fest (Fasern) 9.1 pH-Wert: pH-Wert: ja nicht bestimmt nicht anwendbar 9.1 Flammpunkt: Flammpunkt: ja nicht bestimmt nicht anwendbar 9.1 Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Entzündbarkeit (fest, gasförmig): ja nicht relevant (Flüssigkeit) Produkt ist brennbar nicht entzündbar 9.1 Explosionsgrenzen: ja nicht bestimmt



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Instru Zym Wipes

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 2016-12-07 (GHS 1)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher heitsre levant
9.1	Dampfdruck: nicht bestimmt	Dampfdruck: <0,001 hPa bei 20 °C	ja
9.1	Selbstentzündungstemperatur: nicht bestimmt	Selbstentzündungstemperatur	ja
9.1	Viskosität: nicht bestimmt	Viskosität: nicht relevant (Feststoff)	ja
9.1	Oxidierende Eigenschaften: keine	Oxidierende Eigenschaften: keineEs liegen keine zusätzlichen Angaben vor.	ja
10.2	Chemische Stabilität: Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".	Chemische Stabilität: Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.	ja
10.4		Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können: Das Produkt ist in der angelieferten Form nicht staubexplosionsfähig; jedoch führt die Anreicherung von Feinstaub zur Staubexplosionsgefahr.	ja
11.1		Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung	ja
11.1		Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
12.1	Toxizität: gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefähr- dend einzustufen. Wassergefährdungsklasse (WGK; Deutschland): 1 (schwach wassergefährdend)	Toxizität: gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefähr- dend einzustufen. Wassergefährdungsklasse, WGK (WGK; Deutsch- land): 1 (schwach wassergefährdend)	ja
12.1	Biologische Abbaubarkeit: Die relevanten Stoffe im Gemisch sind leicht biologisch abbaubar.		ja
12.1		(Akute) aquatische Toxizität	ja
12.1		(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung	ja
12.1		(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
12.1		(Chronische) aquatische Toxizität	ja
12.1		(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung	ja
12.1		(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit: Es sind keine Daten verfügbar.	Persistenz und Abbaubarkeit	ja
12.2		Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung	ja
12.2		Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
12.3		Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung	ja
12.3		Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Instru Zym Wipes

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 2016-12-07 (GHS 1)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heitsre- levant
12.6		Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme: Kein Bestandteil ist gelistet.	ja
14.1	UN-Nummer: (unterliegt nicht den Transportvorschriften)	UN-Nummer: nicht zugeordnet	ja
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: nicht relevant	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: nicht zugeordnet	ja
14.4	Verpackungsgruppe: nicht relevant	Verpackungsgruppe: keiner Verpackungsgruppe zugeordnet	ja
14.6	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.	ja
14.7		Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften	ja
14.7		Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN): nicht zugeordnet	ja
14.7		Internationaler Code für die Beförderung gefährli- cher Güter mit Seeschiffen (IMDG): nicht zugeordnet	ja
14.7		Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IA-TA/DGR): nicht zugeordnet	ja
15.1		Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)	ja
15.1		Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII	ja
15.1		Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
15.1		Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (RE-ACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste: Kein Bestandteil ist gelistet.	ja
15.1		Seveso Richtlinie	ja
15.1		Seveso Richtlinie: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
15.1		Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektround Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II: Kein Bestandteil ist gelistet.	ja
15.1		Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR): Kein Bestandteil ist gelistet.	ja
15.1		Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ord- nungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR): Kein Bestandteil ist gelistet.	ja
15.1		Verordnung 649/2012/EU über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC): Chemikalien die dem internationalen Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung ("PIC-Verfahren", von "prior informed consent") unterliegen.	ja
15.1		Verordnung 649/2012/EU über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC): Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Instru Zym Wipes

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 2016-12-07 (GHS 1)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heitsre- levant
15.1	Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (schwach wassergefährdend) - Einstufung nach Anhang 3/Anhang 4 (VwVwS)	Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (schwach wassergefährdend)	ja
15.1	Lagerklasse (LGK): 12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)	Lagerklasse (LGK): nicht zugeordnet (nicht zugeordnet)	ja
16		Abkürzungen und Akronyme: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
16		Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben): Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CMR	Carcinogenic, Mutagenic or toxicic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IA-TA/DGR
DMEL	Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung)
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
ErC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Instru Zym Wipes

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 2016-12-07 (GHS 1)

überarbeitet am: 2019-11-29

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeit
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
log KOW	n-Octanol/Wasser
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
Met. Corr.	Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische
M-Faktor	Ein Multiplikationsfaktor. Er wird auf die Konzentration eines als akut gewässergefährdend, Kategorie 1, oder als chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, eingestuften Stoffes angewandt und wird verwendet, damit anhand der Summierungsmethode die Einstufung eines Gemisches, in dem der Stoff vorhanden ist, vorgenommen werden kann
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)
TRGS 903	Biologische Grenzwerte (TRGS 903)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Instru Zym Wipes

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 2016-12-07 (GHS 1)

überarbeitet am: 2019-11-29

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren/Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.